

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

### Geiselnahme in einer Spielothek Teil 2

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/856 zur Frage 1 heißt es: „Die Asylantragstellung muss schriftlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen. Die zuständige Ausländerbehörde ist diesbezüglich in Kontakt mit den anwaltlichen Vertreterinnen und Vertretern des Betroffenen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Was ist unter der Aussage „Die Asylantragstellung muss schriftlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen. Die zuständige Ausländerbehörde ist diesbezüglich in Kontakt mit den anwaltlichen Vertreterinnen und Vertretern des Betroffenen“ zu verstehen?
2. Wie wird mit Personen verfahren, die keinen schriftlichen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein Asylbewerber, der eine Geisel genommen hat, sein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland verwirkt hat? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Ausländerbehörde ist in dem Fall zuständig?
5. Für wann ist die Gerichtsverhandlung terminiert?
6. Befindet sich der Tatverdächtige in Untersuchungshaft? Wenn nein, warum nicht?

Matthias Lammert